

75. Unter welchen Umständen liegt ein Revisionsgrund vor, wenn sich nach der Vereidigung eines Zeugen ergeben hat, daß er gemäß dem § 60 Nr. 3 StPD. hätte unvereidigt bleiben müssen?

II. Straffenat. Urf. v. 23. Mai 1938 g. S. 2 D 232/38.

I. Schwurgericht Nordhausen.

Aus den Gründen:

Die auf Verletzung des § 60 Nr. 3 StPD. gestützte Rüge greift durch.

In der Hauptverhandlung sind sieben Zeuginnen eidlich vernommen worden, bei denen der Angeklagte nach der Überzeugung des Gerichtes Abtreibungen vorgenommen hat. Das angefochtene Urteil erkennt selbst an, daß diese Vereidigungen unzulässig waren, da die Zeuginnen sämtlich verdächtig sind, sich i. S. des § 218 Abs. 1 StGB. strafbar und damit der Beteiligung an der Tat des Angeklagten schuldig gemacht zu haben (RGSt. Bd. 57 S. 157). Ferner sind fünf Personen verfahrenswidrig vereidigt worden, die nach Angabe der Urteilsgründe des Versuches der Abtreibung oder der Teilnahme daran verdächtig sind; aus ihren Aussagen hat das Gericht entnommen, daß dem Angeklagten weitere Fälle, die ihm der Eröffnungsbeschluß zur Last legt, nicht nachzuweisen sind. Das Schwurgericht führt aus, es habe die Aussagen der beiden Zeugguppen als uneidliche gewürdigt und ihnen aus näher dargelegten Erwägungen dennoch geglaubt.

Das RG. hat in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, daß Urteil beruhe nur dann auf einem verfahrensrechtlichen Verstoße der erwähnten Art, wenn die Möglichkeit nicht auszuschließen sei, daß das Gericht bei der Beweiswürdigung dem Zeugnis einer Person, die unvereidigt hätte bleiben müssen, um der Vereidigung willen größere Glaubwürdigkeit beigemessen habe (RGSt. Bd. 6 S. 155; Bd. 56 S. 94). Diese Rechtsprechung betraf, soweit ersichtlich, Fälle, in denen, nachdem der Zeuge den Boreid geleistet hatte, alsbald offenbar wurde, daß er — wegen Eidesunwürdigkeit oder nunmehr auftretenden Verdachtes der Teilnahme — nicht hätte vereidigt werden dürfen. Ihnen ist gemeinsam, daß im Zeitpunkte der Vereidigung dem Vorsitzenden und dem Gerichte kein Umstand klar erkennbar war, der die Eidesleistung verbot. Es handelte

sich demnach um Ausnahmefälle, für die das *RG.* bisher nicht beanstandet hat, daß die nun einmal vorhandene eidliche Aussage als uneidliche behandelt wurde.

Der Fehler kann allerdings nicht mehr ungeschehen gemacht werden. Auch wenn im Einzelfall angenommen wird, daß der Eideszwang auf die Gestaltung der Zeugenaussage ohne Einfluß geblieben ist, der Zeuge also unvereidigt die gleichen Befundungen gemacht hätte, so bleibt doch die Tatsache der Eidesleistung bestehen. Glaubt das Gericht dem Zeugen nicht, so wird er regelmäßig die Einleitung eines Verfahrens wegen Meineides zu gewärtigen haben. Erhält er noch in demselben Verfahren Gelegenheit zu weiterer — nunmehr uneidlicher — Aussage, so ist wenig wahrscheinlich, daß er sich mit seinen früheren eidlichen Angaben in Widerspruch setzen wird, da er sich sonst selbst der Gefahr der Bestrafung wegen Meineides, wenn auch unter Strafermäßigung nach dem § 158 *StGB.*, aussetzt. Falls ein übergeordnetes Gericht das Urteil aufhebt und der Zeuge nach Zurückverweisung der Sache im neuen Verfahren wiederum vernommen wird, ist noch weniger zu erwarten, daß er von seiner früheren Aussage abweicht.

Das Verfahren muß trotz des Fehlers schließlich durch Urteil zum Abschlusse gebracht werden. Der Umstand, daß eine Zeugenaussage nicht als eidliche gewertet werden darf, stellt aber für die *StM.*, den Angeklagten und die Verteidigung eine rechtlich wesentlich veränderte Sachlage dar. Das Gericht ist daher verpflichtet, wenn sich — spätestens bei der Beratung — ergibt, daß ein Zeuge zu Unrecht vereidigt worden ist, dies gegebenenfalls nach Wiedereintritt in die Verhandlung kundzugeben, um den Beteiligten Gelegenheit zu verschaffen, weitere Beweisanträge zu stellen. Es ist z. B. sehr wohl denkbar, daß sich die Verteidigung unter dem Eindrucke des Eides, den der Zeuge geleistet hat, mit seiner Aussage abgefunden und auf eine weitere Beweisaufnahme verzichtet hatte. Sie kann mit Rücksicht auf den geringen Wert, der für die Erforschung der Wahrheit den Befundungen von Personen zukommen kann, die der Beteiligung an der Tat verdächtig sind, jetzt Anlaß finden, sich auf weitere Beweismittel zu berufen, um den Nachweis der Unglaubwürdigkeit des Zeugen zu führen. Verfährt das Gericht in dieser Weise und kommt es abschließend zu der Überzeugung, daß der verfahrenswidrig vereidigte Zeuge Glauben verdient, so wird in der

Regel zu verneinen sein, daß das Urteil auf dem Verstoße beruht. Denn es kann nicht unterstellt werden, daß der Zeuge gerade unter Eid die Unwahrheit gesagt, aber ohne Eidesleistung die Wahrheit bekannt hätte.

Im vorliegenden Falle hat der Verteidiger des Angeklagten nach Vernehmung der ersten Zeugin, bei der das Urteil eine Abtreibung durch den Angeklagten als erwiesen angesehen hat, ausdrücklich gebeten, zu erwägen, ob die Zeugin als Mittäterin zu vereidigen sei. Diese wie auch die weiter gehörten Zeuginnen sind trotzdem vereidigt worden, weil — wie es in dem angefochtenen Urteile heißt — der Vorsitzende zunächst nicht an die Anwendbarkeit des § 60 Nr. 3 StPD. gedacht und die Vereidigung vorübergehend für zwingend vorgeschrieben gehalten hatte. Danach muß angenommen werden, daß der Vorsitzende keineswegs verkannt hat, daß die tatsächlichen Voraussetzungen vorlagen, die eine Vereidigung ausschlossen, sondern daß er rechtsirrig das danach zwingende Vereidigungsverbot übersehen hat. Ausweislich der Sitzungsniederschrift hat er aber die Beteiligten nicht, wie es nach dem Vorstehenden geboten gewesen wäre, von dem Fehler unterrichtet. Bei dieser Sachbehandlung und dem erheblichen Umfange des Verstoßes kann nicht die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß das Urteil auf dem Verstoße beruht. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben.